Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

2) auf eine folche Bahn bie Bestimmungen bes Ges fepes über bie Kinzigthalbahn hinsichtlich der Aussführung ber Bahn burch Privatunternehmer Unswendung finden soll.

Auf die Erinnerung mehrerer Mitglieder, daß dieß gegen die Geschäftsordnung sen, indem die Begründung einer Motion vorher angezeigt werden muffe, bittet der Präfibent ben Abg. Gottschaft, diese Motion am nachsten Montag zu begründen, und schließt sodann die Sigung.

Bur Beurfundung: Der Prafident Mittermaier.

Der Gecretar

Beilage Nr. 2 jum Protofoll ber 64. öffentlichen Sitzung

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beichloffen, und verordnen, wie folgt:

run ichne Mbeint lebirell in Bobenfte nicht nur

Der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg burch bas Kinzigthal und über Billingen, Donaueschingen und Nabolphzell nach Constanz soll, unter Borbehalt des Ausauferechts und des einkigen unentgeldlichen Anfalls an den Staat, nach folgenden näheren Bestimmungen an eine Privatperson oder an eine Gesellschaft überlassen werden.

Artifel 2.

Die von ben Unternehmern vorzuschlagende Bahnlinie unterliegt ber Genehmigung bes Staatsminifteriums.

net unternage trei 3. unt familie Rommer ber

In Bezug auf die Zwangsabtretungen kommen ftatt der im zweiten Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Borschriften die Bestimmungen der Artikel 2 bis 11 einschließlich des Gesetzed vom 29. März 1838 mit dem Zusape zu Artikel 3 in Anwendung, doß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeicheneten Commission zu ernennen bat.

Berhandlungen ber IL Rammer 1846, 96 Prot. Deft.

mainte and highes mad Artifel 4. mad bad ajumes man

Der Unternehmer ift von aller bie Gifenbahn und fammtliche Beiwerfe, sowie ben Gifenbahnbetrieb treffens ben Grund , Saufer : und Gewerbesteuer, desgleichen von ben dieffallfigen Gemeindeumlagen befreit.

Dieselbe Begunstigung genießt ber Unternehmer in Bezug auf die Liegenschaftsaccise für biejenigen Grundstüde und Gebäude, welche für ben Bau ber Eisenbahn und sammtlicher Beiwerte erworben werben.

Die Gewerbegehülfen des Unternehmers haben biefelbe Steuer zu entrichten, welche von ben bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

prominent artifel 5.

Die übrigen Rechte und Berbindlichkeiten bes Unternehmers werben von bem Ministerium bes Innern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Artifel 6.

Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Amortisationstaffe zu hinterlegen verpflichtet wird, findet das Gesetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 120 und 121) Anwendung.

Artifel 7.

Das Ministerium bes Innern ift ermächtigt, mit Ge nehmigung bes Großherzoglichen Staatsministeriums, ben Bau und Betrieb ber Bahn unter ben vorsiehenden Bestingungen im Wege der Soumission ober aus freier hand an eine Privatperson ober an eine Gesellschaft zu überstaffen.

21rt. 8.

Die Regierung ist ermächtigt, die Staatstaffe, soweit nothig, und bis zu ein Sechstel bes Baufapitals bei dem Unternehmen zu betheiligen, auch auf die Zinse zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von 4 Procent gewährt.

Brande Smenis ur Bid al Artifel 9. m Augariad & Annie

Die vorstehenden Bestimmungen find ebenso anwendbar auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zu ber babischen Grenze auf ber Oftseite bes Bobensees, wenn 162 Berhandlungen ber zweiten Kammer. Bierundsechzigste öffentliche Sigung, vom 28. August 1846.

jum Behufe bes Baues einer folden Bahn eine Action-

Gegeben zc. 2c.

Die zweite Rammer nimmt vorstehenden Gefetent-

Rarieruhe, ben 28. August 1846.

In Ramen 1819 315 115 10008

ber unterthänigft treu gehorsamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Präsident:

Die Gecretare :

Blantenhorn : Rrafft. Baum.

Beilage Nr. 3 jum Protofoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 28. Auguft 1846.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Gin Mitglied ber zweiten Kammer Eurer Koniglichen Sobeit getreuen Stande hat bei Gelegenheit ber Berathung bes vorgelegten Gesehentwurfs über eine Gisenbahn von Offenburg burch bas Kinzigthal nach Conftanz in ber 64 öffentlichen Sigung von beute ben Antrag gestellt:

Eure Königliche Hoheit in einer ehrerbietigsten Abresse zu bitten, daß die Großberzogliche Staatse regierung nach Kräften dahin wirke, daß eine Bersbindung der badischen Landeseisenbahn mit dem Bodensee in möglichster Bälde hergestellt werde, und daß die Kammer die Großherzogliche Regierung ersmächtige, den Bau der Eisenbahn durch das Kinzigsthal und das obere Rheinthal an den Bodensee nicht nur durch günstige Bertragsbedingnisse, sondern auch, soweit es nöthig ist, durch materielle Beihülfe zu unterstüßen, insbesondere auch durch llebernahme eines Theils des Anlagekapitals bis zu einem Sechstel.

Die Kammer hat biesen Untrag nach forgfältiger Be-

bischen Grenge auf ber Officie bes Baceuses, wenn

in Erwägung ber Pflicht, auch bem Geefreise bie Bortheile einer Gifenbahn guguwenben, fowie

in Erwägung, daß voraussichtlich der Bodensee durch viele dahin ausmündende Eisenbahnen einer der wichtigsten Punkte des Verkehrs seyn wird, daß auch insbesondere durch die zu erbauende Eisenbahn durch die Schweiz nach Italien bedeutende Zustüffe auf die badische Staatseisenbahn wirken werden.

befchloffen :

ju erklären, daß die Kammer unter den obwaltenden Umständen es für eine Pflicht der Großherzoglichen Regierung halte, nach allen Kräften dahin zu wirfen, daß eine Berbindung der badischen Staatseisenbahn mit dem Bodensee hergestellt werde, daß daher die Kammer an Eure Königliche Hoheit die ehrerbietigste Bitte stelle, dahin die Anordnung treffen zu lassen, daß die genannte Berbindung in möglicher Bälde bewirft werde;

bie Rammer bat ferner beschloffen :

bie Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, ben Bau von Eisenbahnen burch bas Kinzigthal und bas obere Rheinthal an den Bodensee nicht nur burch günstige Vertragsbedingungen, sondern auch in der Art durch materielle Beibülfe zu untersstützen, daß die Großherzogliche Regierung, wenn es nothig, durch Uebernahme eines Theils des Anlagekapitals bis zu einem Sechstel sich bes theilige.

Diese unterthänigste Bitte bringen wir in tieffter Ehrs furcht vor ben Thron Eurer Königlichen Sobeit.

Rarleruhe, ben 28 August 1846.

dennierten Ber Damen mannen Dod feeltreinn

ber unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Rammer ber

der im gwoiten Eiel: insdiffen Den 28. singup 1833 enthaltenen Borideinen am nattie Mungen ber Neufel

281 julie Gecretare: and Die Gecretare: ald

neten Commission zu ernennen bat.

and god genedermann in & Blantenhorn, Krafft.

Unternehmer einen,mun Bidbilgten gu-ber bert begeich-

Berhandlungen ber II. Rammer 1816, 96 Prot. Deft.